

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 15. Dezember

1955

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 26. November 1955</i>	S. 267
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 10. Dezember 1955</i>	S. 267
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 10. Dezember 1955</i>	S. 267
<i>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) vom 10. Dezember 1955</i>	S. 268
<i>Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister vom 10. Dezember 1955</i>	S. 273

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 26. November 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 165 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Versorgungsbezüge regeln sich nach bisherigem Recht, wenn der Versorgungsfall vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 7. November 1946 in Kraft.

München, den 26. November 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz)

Vom 10. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für eine neuzuerrichtende Apotheke darf die Betriebserlaubnis nur erteilt werden, wenn

a) die Errichtung der Apotheke zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln im öffentlichen Interesse liegt und

b) anzunehmen ist, daß ihre wirtschaftliche Grundlage gesichert ist und durch sie die wirtschaftliche Grundlage der benachbarten Apotheken nicht soweit beeinträchtigt wird, daß die

Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb nicht mehr gewährleistet sind.

Mit der Erlaubnis kann die Auflage verbunden werden, die Apotheke im Interesse einer gleichmäßigen Arzneiversorgung in einer bestimmten Lage zu errichten.

2. Art. 27 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
Die nach bisherigem Recht erteilten persönlichen Bewilligungen gelten als Betriebserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz)

Vom 10. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt monatlich DM 300.— und wird im voraus gezahlt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Übersteigen die Rente und die etwa bezogenen Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherungsrenten oder die beamtenrechtlichen

Versorgungsbezüge und, soweit es sich um eine Rente nach Abs. 2 handelt, das Gesamteinkommen den Monatsbetrag von 420.— DM, so wird die Rente um den Betrag gekürzt, der bei ungekürzter Auszahlung der Rente den Betrag von 420.— DM übersteigen würde.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955)

Vom 10. Dezember 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 vom 11. August 1955 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem diesem Gesetz als erste Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan werden für das Rechnungsjahr 1955 festgestellt:

I. im ordentlichen Teil		
die Einnahmen, erhöht um		DM
290 002 800 DM, auf		2 611 822 500,
und zwar		
die fortdauernden		
Einnahmen		DM
um 262 012 800 DM	auf	2 560 752 500,
die einmaligen		
Einnahmen		DM
um 27 990 000 DM	auf	51 070 000,
die Ausgaben, erhöht um		DM
290 002 800 DM, auf		2 611 822 500,
und zwar		
die fortdauernden		
Ausgaben		DM
um 219 517 800 DM	auf	2 468 505 000,
die einmaligen		
Ausgaben		DM
um 70 485 000 DM	auf	143 317 500.

II. im außerordentlichen Teil

die Einnahmen und Ausgaben		
erhöht je		DM
um 35 160 000 DM, auf je		433 089 000.
2. (1) der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1		DM
genannte Anlehensbetrag von		318 019 000
erhöht sich um		34 060 000
	auf	352 079 000.

(2) Art. 2 Abs. 6 wird gestrichen.

(3) Art. 3 erhält folgende Fassung:

Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1955 vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 137) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesamtplan
Erste Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz

Bayern
Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr
1955

Nachtragshaushalt 1955

I. Teil Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag für 1955	Für 1955 + treten hinzu - fallen weg	Neuer Betrag für 1955
		DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	33 000	—	33 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	228 500	—	228 500
03	Staatsministerium des Innern	42 116 800	+ 503 600	42 620 400
04	Staatsministerium der Justiz	49 843 500	—	49 843 500
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	54 623 500	—	54 623 500
06	Staatsministerium der Finanzen	100 156 600	- 5 740 000	94 416 600
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	18 045 700	—	18 045 700
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	29 403 700	—	29 403 700
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung	322 756 100	—	322 756 100
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	2 809 600	+ 27 571 200	30 380 800
11	Oberster Rechnungshof	1 300	—	1 300
12	Kreis Lindau	—	+ 14 446 900	14 446 900
13	Allgemeine Finanzverwaltung	1 701 801 400	+ 253 221 100	1 955 022 500
	Summe	2 321 819 700	+ 290 002 800	2 611 822 500

Staatshaushalt

Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
Bisheriger Betrag für 1955	Für 1955 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1955	Bisheriger Betrag für 1955	Für 1955 + Überschüßerhöhung — Zuschüßerhöhung und Überschüß- minderung	Neuer Betrag für 1955
DM	DM	DM	DM	DM	DM
4 804 900	—	4 804 900	— 4 771 900	—	— 4 771 900
2 277 900	+ 200 000	2 477 900	— 2 049 400	— 200 000	— 2 249 400
318 110 100	+ 80 673 100	398 783 200	— 275 993 300	— 80 169 500	— 356 162 800
115 901 100	—	115 901 100	— 66 057 600	—	— 66 057 600
489 221 400	+ 7 654 500	496 875 900	— 434 597 900	— 7 654 500	— 442 252 400
200 156 100	+ 95 813 600	295 969 700	— 99 999 500	— 101 553 600	— 201 553 100
31 397 200	—	31 397 200	— 13 351 500	—	— 13 351 500
72 526 800	—	72 526 800	— 43 123 100	—	— 43 123 100
178 762 500	+ 1 100 000	179 862 500	+ 143 993 600	— 1 100 000	+ 142 893 600
22 777 600	+ 80 365 400	103 143 000	— 19 968 000	— 52 794 200	— 72 762 200
3 607 200	—	3 607 200	— 3 605 900	—	— 3 605 900
—	+ 14 446 900	14 446 900	—	—	—
882 276 900	+ 9 749 300	892 026 200	+ 819 524 500	+ 243 471 800	+ 1 062 996 300
2 321 819 700	+ 290 002 800	2 611 822 500	—	—	—

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

	Bisheriger Betrag für 1955	Für 1955 + treten hinzu - fallen weg	Neuer Betrag für 1955
	DM	DM	DM
Einnahmen	397 929 000	+ 35 160 000	433 089 000
Ausgaben	397 929 000	+ 35 160 000	433 089 000

Zweite Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1955

Durchführungsbestimmungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1955

Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1955 wird wie folgt geändert:

An Stelle von:

„Kap. 03 02 Tit. 309a bis d Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig

Kap. 03 04 Tit. 300a und b Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig“

wird gesetzt:

„Kap. 03 02 B Tit. 600 und 601 gegenseitig deckungsfähig“.

Nach Kap. 10 02 Tit. 600/2a bis d wird eingefügt:

„Kap. 10 14 A Tit. 530 und 600 gegenseitig deckungsfähig; ferner erhöhen sich die Willigungen um die Minderausgaben und vermindern sich um die Mehrausgaben bei Tit. 301—305.

Kap. 10 14 B Tit. 313a und b Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig.“

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Landräte, ihre Stellvertreter und Bürger- meister

Vom 10. Dezember 1955

Auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über die be-
amten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung
und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Ge-
setz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952
(GVBl. S. 223) erläßt die Bayerische Staatsregierung
folgende Verordnung:

§ 1

In Dienststrafverfahren gegen Landräte, ihre
Stellvertreter und Bürgermeister (Art. 7 des Gesetzes
über kommunale Wahlbeamte) müssen die Beisitzer
der Dienststrafkammer und die nichtrichterlichen
Beisitzer des Dienststrafhofs (Art. 36, 38, 42 und 44
der Dienststrafordnung) kommunale Wahlbeamte
im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte sein.

§ 2

Von den Beisitzern der Dienststrafkammer (§ 1)
soll der eine entsprechend der Dienststellung des
Beschuldigten Landrat, Stellvertreter des Landrats,
berufsmäßiger oder ehrenamtlicher Bürgermeister
sein. Der andere Beisitzer muß rechtskundig sein.

§ 3

Die Beisitzer der Dienststrafkammer und die nicht-
richterlichen Beisitzer des Dienststrafhofs werden
dem Staatsministerium des Innern auf Anforderung
vom Landkreisverband Bayern, vom Bayerischen

Städteverband und vom Bayerischen Gemeindetag
vorgeschlagen.

§ 4

Im Verfahren vor dem Dienststrafhof werden die
Aufgaben des Vertreters des Staatsministeriums des
Innern als der obersten Dienstbehörde von einem
Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Verwal-
tungsgerichtshof wahrgenommen.

§ 5

Im übrigen gilt die Allgemeine Durchführungs-
verordnung zur Dienststrafordnung (ADV DStO)
vom 28. September 1955 (GVBl. S. 222) für Dienst-
strafverfahren gegen Landräte ihre Stellvertreter
und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1955
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aus-
führung des Gesetzes über kommunale Wahl-
beamte vom 30. März 1953 (GVBl. S. 41) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Berichtigung

In der Gebührenordnung für die Prüfung von
Handfeuerwaffen vom 31. Oktober 1955 (GVBl. S. 261)
muß es in § 8 Abs. 2 statt „erste Serie“ richtig heißen
„erste Seite“.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

